

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Adelsheim

I. Zweckbestimmung

1. Die Stadt Adelsheim gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Für Öffentliche Bekanntmachungen in Bauleitplanverfahren ist das Amtsblatt das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Adelsheim nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 25.01.2021. Für alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen ist die Homepage der Stadt Adelsheim das öffentliche Bekanntmachungsorgan; sie können zusätzlich im Amtsblatt veröffentlicht werden.
2. Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten; es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

II. Name, Herausgeber, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen

1. Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Adelsheim. Es führt die Bezeichnung „Bauländer Bote – Amtsblatt der Stadt Adelsheim“.
2. Druck und Verlag: Buchdruckerei u. Zeitungsverlag Wilhelm Haag GmbH & Co., Rietstr. 12, 74740 Adelsheim in Kooperation mit Nussbaum Medien Bad Friedrichshall GmbH & Co. KG, Seelachstr. 2, 74177 Bad Friedrichshall.
3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen) ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt.
4. Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt durch den Verlag oder die Stadtverwaltung.
5. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichung im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.
6. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich freitags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. **Redaktionsschluss ist mittwochs, 10.00 Uhr**, Abweichungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Titelseite ist grundsätzlich für Veröffentlichungen der Stadt Adelsheim vorbehalten. Wird die Titelseite von der Stadt nicht benötigt, kann diese örtlichen Vereinen, Organisationen oder Institutionen, jeweils halbseitig, zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

III. Grundsätze der Veröffentlichung

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Adelsheim und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung.

3. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Berichte über stattgefundene Veranstaltungen oder Ereignisse sind als gedrängte Zusammenfassung (max. 2.000 Zeichen) knapp und sachlich zu halten. Diese sind bei der Stadtverwaltung einzureichen.
4. Werden Fotos veröffentlicht, werden diese auf das jeweilige Zeilenkontingent angerechnet, der Textumfang ist entsprechend einzuschränken.
5. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
6. Texte und Bilder sind der Stadtverwaltung per E-Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (doc für Texte und jpg für Bilder), zur Verfügung gestellt werden. Die Beiträge sind in der Schriftart „Arial“ und der Schriftgröße „12“ einzureichen.
7. Über Veranstaltungshinweise aus den Nachbarkommunen entscheidet der Bürgermeister.
8. Veranstaltungsberichte der politischen Parteien und Gruppierungen sollen regelmäßig nur über die jährlich einmal abgehaltenen Mitgliederversammlungen veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichungen gelten die für Vereine getroffenen Regelungen entsprechend. Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellung eigener politischer Ziele beschränken. In den 2 Monaten vor einer politischen Wahl werden nur Hinweise und Einladungen zu Veranstaltungen veröffentlicht. Sämtliche Textbeiträge sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Diese entscheidet über die Aufnahme oder redaktionelle Kürzung von Texten. Eine Zensur über Inhalt und Umfang erfolgt bei Einhaltung dieser Regelungen nicht.
9. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, den Einwohnerinnen und Einwohnern ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Stadt Adelsheim darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Fraktionen des Gemeinderats“, in der Regel nach den amtlichen Bekanntmachungen, zur Verfügung.
 - Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein darüber hinausgehendes Äußerungsrecht zu bundes-, landes- oder kreispolitischen Themen besteht nicht.
 - Den einzelnen Fraktionen stehen für ihre Beiträge inkl. Fotos jeweils eine (ganze) Spalte auf einer Seite, frühestens in der zweiten Ausgabe des Amtsblattes, das auf die Sitzung folgt, zur Verfügung. Überschreitet eine Stellungnahme diesen Umfang, so kann der Bürgermeister die Stellungnahme zurückweisen.
 - Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Deren Inhalt muss nicht die Mehrheitsmeinung der Mitglieder des Gemeinderats widerspiegeln. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
 - Logos der Fraktionen werden nicht zugelassen.
 - Der Beitrag einer Fraktion ist der Stadtverwaltung ausschließlich vom Fraktionsvorsitzenden bzw. seinem ausdrücklich benannten Stellvertreter zu übermitteln.
 - Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Adelsheim während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 2 Monaten vor politischen Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
 - Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung sowie Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate). Diese werden nicht abgedruckt; sie sind dem Anzeigenteil vorbehalten.

10. Ausgeschlossen sind Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

11. Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden Leserzuschriften sowie sonstige allgemeine Meinungsäußerungen und Darstellungen zu kommunalen oder anderen Themenbereichen, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

IV. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Adelsheim ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Anzeigen

Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein.

VI. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Adelsheim, 25. Januar 2021

Wolfram Bernhardt
Bürgermeister

Dieses Redaktionsstatut wurde im Amtsblatt der Stadt Adelsheim am 05.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Adelsheim, 05.03.2021

Wolfram Bernhardt
Bürgermeister